

2591

4



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Wasserbuchdienst
im Hause
zu WB 412/2591

Geschäftszeichen:
BHRWA-2018-23408/12-RI

Bearbeiter/-in: Anneliese Riedl
Tel: (+43 7752) 912-68441
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 01.06.2018

**Hofinger Johann und Margit,
Bruckleiten 6, 4753 Taiskirchen i.l.;**
**Benutzung des privaten Tagwassers - Quelle
in der Marktgemeinde Taiskirchen durch
Speisung von 2 Fischteichen;**
- Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung;
- Erlöschensfeststellung;

30.10.2018

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Hofinger! Sehr geehrte Frau Hofinger!

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 26.02.2018 wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis gibt dem Antrag von Herrn Johann und Frau Margit Hofinger, Bruckleiten 6, 4753 Taiskirchen i.l., vom 26.02.2018 statt und wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des privaten Tagwassers - Quelle in der Marktgemeinde Taiskirchen durch Speisung von Fischteichen auf dem Grst.Nr. 396/3, KG. Brandstätten, Marktgemeinde Taiskirchen i.l., sowie Ableitung des Überwassers neu erteilt.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und in der Verhandlungsschrift vom 17.04.2018 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Ableitung der Teichüberwässer zum Teich II der Familie Ott und zur Teichanlage Manzeneder wird mit **1 l/s**, das sind **86,4 m³/d** festgesetzt.

B) Ort und Liegenschaft:

Marktgemeinde Taiskirchen i.l., Grst.Nr. 396/3, KG. Brandstätten,

C) Zweck:

Fischteichanlage

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2043** befristet.

Hinweis: Vor Ablauf dieser Frist kann rechtzeitig (derzeit spätestens sechs Monate vorher) um die Wiederverleihung des Wasserrechtes angesucht werden.

E) Auflagen:

1. Die Anlage muss stets in einem **einwandfreien** und **funktionstüchtigen Zustand** gehalten und regelmäßig gewartet werden.
2. Das **Ablassen der Teiche** sowie Teichräumarbeiten dürfen nur ab höherer Wasserführung des Vorfluters (mind. Mittelwasserführung) durchgeführt werden.
3. Während dem Betrieb und dem Ablassen bzw. Räumen der Teiche dürfen **keine schlammigen Substanzen in den Vorfluter** abgedriftet oder abgepumpt werden.
4. Bei der **Teichentleerung** ist das Wasser kontinuierlich in geringen Mengen (max. 5 l/s) abzugeben. Teichentleerungen sind zumindest 1 Woche vorher den Unterliegern Ott und Manzeneder nachweislich bekannt zu geben.
5. Nach Räumung der/s Teiche/s sind die **ursprünglichen Sohlprofilverhältnisse** wieder herzustellen.
6. Beim Auftreten von **Krankheiten oder Fischsterben** in der Teichanlage ist der Fischereiberechtigte bzw. Bewirtschafter des Vorfluters unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die toten Fische sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
7. Der **max. Fischbestand** wird wie folgt beschränkt:
Teich I mit max. **30 kg**
Teich II mit max. **50 kg**
8. Die Anlage darf ausschließlich mit augenscheinlich gesundem Besatzmaterial und nach dem Ö. Fischereigesetz heimischen Fischarten besetzt werden.
9. Zur **Verfütterung** dürfen nur handelsübliche Trockenfuttermittel bzw. Getreide als Zufütterung zur Naturfutterbasis verabreicht werden. Die Verfütterung von Haushalts- bzw. Schlachtabfällen ist nicht zulässig.
10. Zur **Behandlung von Fischkrankheiten** oder Bekämpfung unerwünschter Wasserpflanzen dürfen keine chemischen Mittel oder unerlaubte Arzneien verwendet werden.
11. Zur **Teichdesinfektion** ist Kalk zu verwenden, es ist vor Teichbespannung das vollständige Ausreagieren des Kalkes (pH-Wert 6,5-7,5) abzuwarten.
12. Im Zuge der Teichräumarbeiten anfallendes **Räumgut** ist außerhalb des Hochwasserabflussbereiches von Gewässern so zu lagern oder zu verbringen, dass es auch bei Regenfällen zu keinem Einschwemmen in Gewässer kommen kann.
13. Alle **Dambauwerke** sind ausreichend standsicher in den Untergrund einzubinden, mit einem hierfür geeigneten Erdstoff schichtweise aufzubauen und fachgerecht lagenweise zu verdichten. Die Böschungsneigung der Dämme darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden. Sollten die Dämme bepflanzt werden, ist eine geeignete Vorschüttung einzubauen, welche lediglich der Aufnahme des Bewuchses dient.

14. Für die Dauer der Bewilligung ist ein **Teich-Betriebsbuch** zu führen in diesem sind zu vermerken:

- Datum und Menge des jeweiligen Fischbesatzes (z.B. belegt durch Fischbesatzrechnungen)
- Angaben über die Entnahme von Fischen (angelfischereilich oder beim Ablassen des Teiches)
- jährlich verfütterte Futtermenge (z.B. belegt Futtermittelrechnungen)
- besondere Vorkommnisse (z.B. auftretende Fischsterben bzw. Fischkrankheiten)
- Ablassvorgänge bzw. Befüllungen des Teiches (Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer des jeweiligen Vorganges)
- Zumindest 2 x jährlich ist eine Messung des Ablaufwassers vorzunehmen. Das Ergebnis der Messung ist unter Angabe des Zeitpunktes und Ergebnisses der Messung im Teichbuch festzuhalten.

15. Der **Teichdamm von Teich II** ist entsprechend zu sanieren und abzudichten. Die Maßnahmen sind **spätestens bis 31.12.2018** umzusetzen und ist die Durchführung der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. unter Vorlage einer **aussagekräftigen Fotodokumentation unaufgefordert anzuzeigen**.

Rechtsgrundlage:

§§ 9 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 2 lit. a in Verbindung mit 11 - 15, 21, 33, 50, 72, 98, 105, 108, 111, 112 und 134 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

II. Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis stellt fest, dass das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18.06.1980, Wa-99/8-1976, erteilte und im Wasserbuch unter der **Postzahl 412/2591** eingetragene Wasserbenutzungsrecht für Herrn Johann und Frau Maria Hofinger, Bruckleiten 6, Taiskirchen,

- a) zum Zweck der Haltung von Fischen in 2 Teichen die auf den Parzellen Nr. 396/2 und 396/3, KG. Brandstätten, aufgehenden Quellen im Ausmaß von 1 l/s zu benutzen und
- b) die hierzu dienende Anlage gemäß dem bei der mündlichen Verhandlung vorgelegenen und als solches bezeichneten Projekt bzw. der Beschreibung des Vorhabens in der Verhandlungsschrift auf den Grst.Nr. 396/2 und 396/3, KG. Brandstätten, Gemeinde Taiskirchen, zu errichten

und zwar nach Maßgabe der in der Verhandlungsschrift unter Pkt. 1.) - 5.) umschriebenen Bedingungen, Auflagen und Fristen, mit Ablauf des Jahres 2010 erloschen ist.

Aus dem Anlass des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.

Rechtsgrundlage:

§ 29 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1 lit. c und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die Verhandlungsschrift vom 17.04.2018 sowie die entsprechenden klausulierten Projektunterlagen.

III. Verfahrenskosten:

Als Antragsteller haben Sie folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

1. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 17.04.2018
in der Dauer von 3/2 halben Stunden für 4 Amtsglieder 244,80 Euro
2. Verwaltungsabgabe für die wasserrechtliche Bewilligung 43,00 Euro

Rechtsgrundlage:

1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idGF.
2. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 128 lit. b der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idGF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für die Verhandlungsschrift vom 17.04.2018	28,60 Euro
Gebühr für den Antrag vom 26.02.2018	14,30 Euro
Gebühr für Beilagen (Projektunterlagen)	23,40 Euro

Bitte überweisen Sie als Antragsteller den **Gesamtbetrag von 354,10 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis bei der **Sparkasse Ried-Haag (IBAN AT21 2033 3000 0000 0034, BIC: SPRHAT21XXX)**.

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2018, das Gutachten der Amtssachverständigen und auf die Erwägung, dass bei Einhaltung der in diesem Teil des Spruches enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Befristungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt (§ 105 WRG 1959) und bestehende Rechte (gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959) nicht verletzt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Ablauf der Zeit bei befristeten Bewilligungen. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem